

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Spemann Graduiertenschule für Biologie und Medizin (SGBM) der Internationalen Graduiertenakademie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (IGA)

I. Einrichtung der Graduiertenschule

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat mit Beschluss vom 15.02.2006 die Einrichtung der Internationalen Graduiertenakademie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (IGA) beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG mit Beschluss vom 08.03.2006 erteilt.

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat mit Beschluss vom 21.03.2007 die Einrichtung der Spemann Graduiertenschule für Biologie und Medizin (SGBM) als zentrale lehr- und forschungsorientierte Einrichtung der IGA beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG mit Beschluss vom 19.03.2007 erteilt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Spemann Graduiertenschule für Biologie und Medizin (SGBM)

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 21.03.2007 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung gilt für die Spemann Graduiertenschule für Biologie und Medizin (SGBM), englisch: Spemann Graduate School of Biology and Medicine (SGBM), soweit die Regelungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der IGA (VerwBenO IGA) vom 22.03.2006 keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten. Die Regelungen der VerwBenO IGA gehen den Regelungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung vor.

§ 2 Rechtsform und Aufgaben

(1) Die Spemann Graduiertenschule ist im Rahmen der IGA eine selbständige organisatorische Einheit als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Grundordnung.

(2) Die Spemann Graduiertenschule ist interdisziplinär ausgerichtet und richtet sich an Promovierende der Fachrichtungen Biologie, Medizin, Molekulare Medizin, Pharmazie, Chemie, Physik und Mathematik. SGBM konkretisiert und ergänzt die in § 7 Abs. 6 VerwBenO IGA Freiburg genannten Aufgaben durch folgende Leistungen:

- Auswahl von Doktoranden nach standardisierten Maßstäben.
- Effiziente Betreuung der Doktoranden mit größtmöglicher wissenschaftlicher Kreativität (Thesis Komitees, Advisory Board).
- Ein zwischen Forschung und Lehre ausgewogenes, interdisziplinäres Ausbildungsprogramm, welches die Forschungsschwerpunkte der Schule verbindet. Die Teilnahme an Kursen des Zentrums für Schlüsselqualifikation und ein gemeinsames Austauschtreffen der Doktoranden pro Monat sind Teil des Programms.
- Ein innovatives MD/PhD Programm mit Vorausbildung in Grundlagenforschung.
- Ein "mobiles" Austauschprogramm in Forschung und Lehre ("MOBILity") mit internationalen Partneruniversitäten/Graduiertenschulen und Industriefirmen.
- Kursevaluationen und didaktische Weiterbildung der Professoren und Assistenten.
- Die Studiengänge Molekulare Medizin der Universität und Trinationale Biotechnologie im Oberrheintal als eine Basis für die Auswahl von exzellenten Doktoranden.
- Ausbau der Karrieremöglichkeiten für Frauen, insbesondere Unterstützung von Doktorandinnen mit Kindern und Familie.
- Preise für die besten Promotionen, vergeben auf der jährlichen Graduiertenfeier.
- Zusammenhalt der Schule ("Corporate Identity") durch wissenschaftliche und soziale Treffen ihrer Mitglieder sowie Aufbau eines "Campus" auf dem Leitung, Lehre und Wohnen vereint sind.
- Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestands der Schule.

§ 3 Mitglieder/Assoziierte Mitglieder

Die Mitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft richtet sich nach § 7, Abs. 7-10 VerwBenO IGA

§ 4 Organisatorische Struktur von SGBM

Organisationseinheiten sind:

- der Sprecher/Sprecherin (Direktor/Direktorin)
- das Direktorium
- die Geschäftsführung
- der Gutachterausschuss (Advisory Board)

§ 5 **Der Sprecher/die Sprecherin**

Die Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin ergeben sich auf § 7 Abs. 11 und 12 der VerwBenO IGA Freiburg.

§ 6 **Das Direktorium (Executive Board)**

- (1) Das Direktorium besteht aus 7 Mitgliedern:
- dem Sprecher/der Sprecherin und
 - 6 weiteren Mitgliedern aus den beteiligten Forschungsdisziplinen der Fakultäten für Biologie, Medizin, Chemie/Pharmazie und Geowissenschaften, Forst- und Umweltwissenschaften und Mathematik/Physik. Mindestens zwei Mitglieder sind Frauen.
- (2) Das Direktorium wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professoren/Professorinnen, die Mitglieder der Graduiertenschule sein müssen, vom Rektorat für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt am 1.10. eines Jahres. Das Gründungsdirektorium wird vom Rektorat der Universität bestellt.
- (3) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität bzw. der Internationalen Graduiertenakademie zugewiesen sind. Dazu gehören die Koordination aller durchzuführenden Aufgaben, die Budgetverantwortung und der Einsatz des der Graduiertenschule zugewiesenen Personals.

Insbesondere werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Aufrechterhaltung der Qualitätssicherung
 - Bildung von Selektionskomitees für die Auswahl der Doktoranden („recruitment“), der Vergabe von internationalen Austauschprogrammen, Graduiertenpreisen und Zuschüssen für Teilnahme an Konferenzen.
 - Setzt den wissenschaftlichen Gutachterausschuss (Advisory Board) ein,
 - bestätigt die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden (Thesis Komitees)
 - entscheidet über die Weiterführung und den Abbruch von Doktorarbeiten in der Graduiertenschule.
 - setzt sich für die Einwerbung von Drittmittelprojekten, insbesondere von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs in den verschiedenen Forschungsdisziplinen der Graduiertenschule ein.
 - Stellungnahme zum Bericht des Gutachterausschusses innerhalb von 3 Monaten an das Rektorat, wobei die Vorschläge und Ergebnisse des Gutachterausschusses im Hinblick auf die Entwicklung von SGBM beleuchtet werden.
- (4) Das Verfahren der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung des Direktoriums richtet sich nach der geltenden Verfahrensordnung der Universität.

§ 7 Die Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer/ Die Geschäftsführerin vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums. Ihm/ Ihr obliegen unter anderem die Finanzverwaltung und administrative Arbeiten.

(2) Als Studienkoordinator/ Studienkoordinatorin obliegen der Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination von Studienplänen, Kursen, Workshops, Vorlesungen, Examen. Unterhalt des Credit Point Systems,
- Organisation von Konferenzen, Graduation Zeremonie, Retreats, Einladung von Mitgliedern des Advisory Boards,
- Koordination des MD/PhD Programmes,
- Korrespondenz mit Graduate School Partnern und Industrie im Ausland,
- Koordination der Auswahl der Doktoranden,
- Umsetzung der Entscheide der Selektionskomitees für Student Recruitment, Austauschprogramme, Konferenzbeteiligung und Preisverleihung

§ 8 Mitgliederversammlung (General Assembly)

Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher/der Sprecherin mindestens einmal im Jahr einberufen und von diesem/dieser geleitet. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 12 VerwBenO IGA Freiburg.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ,
- Wahl eines Ombudsmanns/ einer Ombudsfrau aus dem Kreise der hauptamtlich tätigen Professoren/ Professorinnen der Graduiertenschule,
- Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten/ eines Gleichstellungsbeauftragte. aus dem Kreis der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten Fakultäten,
- Vorschläge für neue Richtungen in Forschung und Lehre an das Direktorium.

§ 9 Gutachterausschuss (Advisory Board)/ Evaluation

(1) Der Gutachterausschuss besteht aus 6 unabhängigen, externen Wissenschaftlern/ Wissenschaftlerinnen aus dem Aufgabengebiet der Forschungsdisziplinen der Graduiertenschule. Er wird vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums auf 3 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Gutachterausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Direktoriums über künftige Zielsetzungen/Strategien um die Qualität und internationale Visibilität der Schule zu erhalten oder zu verbessern,
- b) Beteiligung an den jährlichen Zusammenkünften der Doktoranden einer jeder Forschungsdisziplin,
- c) Evaluation der Graduiertenschule in 3-jährigen Abständen.

Kriterien hierfür sind:

- die wissenschaftliche Qualität der Forschung,
- die Qualität des Lehrangebotes,
- die Qualität und gerechte Verteilung der Austausch- und Konferenzprogramme,
- die Bedeutung von SGBM für die Profilbildung der Universität,
- die Effizienz von Struktur und Organisation der Schule.

(3) Der Ausschuss erarbeitet einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung der Spemann Graduiertenschule, welcher dem Direktorium, der IGA, den beteiligten Fakultäten und dem Rektorat vorgelegt wird.

(4) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 23.04.2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor